GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at

HLL2-G-214/226

Internet: www.noe.gv.at

Fax: 02952/9025-27631 Bürgerservice: 02742/9005-9005 www.noe.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 2952) 9025

BearbeiterIn Bezug Durchwahl Datum

> **Ernestine Lunzer** 27637 13. September 2021

Betrifft

Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 Verkäufer: Mag. Walter Göstl - Käufer: Manuel Schiller, KG Lanzendorf, Tauschvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBI. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung unverzüglich und ortsüblich bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 unverzüglich dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- a) alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- b) eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt.

Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

1. Bezirksbauernkammer Mistelbach, Karl Katschthaler Straße 1, 2130 Mistelbach

Für den Bezirkshauptmann L u n z e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Beilagen

DCIIa

HLL2-G-214/226

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at

Fax: 02952/9025-27631 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 2952) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Ernestine Lunzer 27637 13. September 2021

Betrifft

Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBI. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn wurde ein Antrag um Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer oder Veräußerin gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 − 4 NÖ GVG 2007: Mag. Walter Göstl, geb. 16. April 1958, Autokaderstraße 52, 1210 Wien

Art des Rechtsgeschäftes: Tauschvertrag

Grundstücksnummer	Flächenausmaß in m²
648/2	214 davon 6/48 Anteile
1993/2	7918
2187	8400
432	1521
	648/2 1993/2 2187

Jede Person kann bis 04.10.2021 bei der Bezirksbauernkammer Mistelbach ihr Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grund

verkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht genommen werden.

Für den Bezirkshauptmann L u n z e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

An die Grundverkehrsbehörde Hollabrunn

Kennzeichen: HLL2-G-214/226

Betreff: Verkäufer: Mag. Walter Göstl - Käufer: Manuel Schiller, KG Lanzendorf,

Tauschvertrag

Stellungnahme der Bezirksbauernkammer zu dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft

(zutreffendes ankreuzen)

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung wird kein Einwand erhoben.
Die beantragte Genehmigung widerspricht aus folgenden Gründen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBI. 6800.
Widersprechungsgründe:
Die eingelangten Interessentenanmeldungen sind angeschlossen.
Die eingelangten Interessentenanmeldungen werden postalisch nachgereicht.

Für die Bezirksbauernkammer

Der Obmann (e.h.)

Der Sekretär (e.h.)



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur